

**Az.: 2 A 38/26**  
7 K 3690/24 VG Leipzig



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau  
c/o

– Klägerin –  
– Antragstellerin –

gegen

die Universität Leipzig  
vertreten durch die Rektorin  
-Justitiariat-  
Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

– Beklagte –  
– Antragsgegnerin –

wegen

endgültigem Nichtbestehen der Masterarbeit im Studiengang Small Enterprise Promotion & Training  
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren  
auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 8. April 2026

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin, ihr für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist abzulehnen, weil sie weder die erforderliche Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt (dazu a.) noch wenigstens ansatzweise vorgetragen hat, aus welchen Gründen Erfolgsaussichten für ein noch durchzuführendes Zulassungsverfahren bestehen sollten (dazu b.).
- 2 a. Die Klägerin hat die nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 ZPO erforderliche Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des dafür vorgeschriebenen Formulars bis heute nicht abgegeben, obwohl sie bereits auf der Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts Leipzig bei Aufnahme ihres Antrags ausdrücklich auf das entsprechende Erfordernis hingewiesen worden war. Auf den weiteren Hinweis mit Verfügung des Berichterstatters vom 13. Februar 2026 hat die Klägerin nicht reagiert.
- 3 b. Die Klägerin hat sich nicht binnen der Frist von zwei Monaten, in der gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO der Zulassungsantrag zu begründen ist, wenigstens in groben Zügen mit den Urteilsgründen auseinandergesetzt und keine nachvollziehbaren Gründe dargelegt, aus denen der Antrag auf Zulassung der Berufung Erfolg haben könnte (zu den Voraussetzungen: SächsOVG, Beschl. v. 24. Mai 2016 - 3 A 220/16 -, juris Rn. 3 und 4). Diese Frist lief nach Zustellung des Urteils an die Klägerin am 10. Dezember 2025 am 10. Februar 2025 ab (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187, 188 Abs. 2 BGB). Eine inhaltliche Stellungnahme liegt bis heute nicht vor.
- 4 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch